

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Eckpunkte für eine agw-Position zur
angekündigten Überarbeitung des
Landeswassergesetzes NRW“
(Stand: 16.10.2018)**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 16.10.2018

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung.

Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Vorbemerkung:

Mit der Vorlage 17/488 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 2018 die Novellierung des Landeswassergesetzes sowie begleitender Rechtsverordnungen und ggfs. der Wasserverbandsgesetze angekündigt. Dies nehmen wir zum Anlass, unsere Erfahrungen und Wünsche frühzeitig zu kommunizieren.

Positiv hervorheben möchten wir insbesondere, dass mit dem im Jahre 2016 verabschiedeten Landeswassergesetz eine Gesamtkonzeption verabschiedet wurde, die dem Schutz unserer Gewässer zu Gute kommt. Eine Vielzahl von Regelungen unterstützt aus unserer Sicht nachhaltig den Umsetzungsprozess der Europäischen Wasserrahmenlinie. Zu nennen sind hier die Regelungen in § 31 LWG über die Gewässerrandstreifen, die Nichtbefristung der Schutzgebietsverordnungen zu Wasserschutzgebieten in § 35, das verankerte Vorkaufrecht in § 73 sowie die Änderungen des ordnungsrechtlichen Instrumentariums hinsichtlich neuer Konzeptpflichten für die Gewässerunterhaltung, die Wasserversorgung und die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Regelung des § 52 Abs. 2 LWG gewährleistet, dass Kanalnetzübertragungen in Zukunft nur dann erfolgen, wenn dies im jeweiligen Einzelfall für die Gemeinde und den Wasserverband Vorteile verspricht und aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernünftig erscheint.

Daher besteht aus Sicht der Wasserwirtschaftsverbände grundsätzlich keine Notwendigkeit, das erst kürzlich verabschiedete Gesetz erneut zu novellieren. Zumal eine Bewertung nicht aller verabschiedeten Regelungen möglich ist, da diese noch gar nicht vollständig umgesetzt wurden.

Sollte jedoch eine nochmalige Novellierung des LWG und der damit im Artikelgesetz 2016 verbundenen Vorschriften aus Sicht des Landes weiterhin für notwendig erachtet werden, gäbe es aus unserer Sicht bei wenigen Bestimmungen im Landeswassergesetz und dem Abwasserabgabengesetz NRW Novellierungsbedarf. Neben einem Umsetzungsdefizit der Verordnungsermächtigung des § 31 Abs. 1 und 5 LWG „Gewässerrandstreifen“ betrifft dies insbesondere die Regelungen des § 23 zur „Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ und § 24 über die „Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“, die Umsetzung des § 74 „Erstellung von Maßnahmenübersichten“ sowie die enteignungsrechtliche Vorwirkung von Verbandsvorhaben. Darüber hinaus wäre eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes NRW notwendig.

Zu unseren Vorschlägen im Einzelnen:

1. §§ 23 und 24 LWG: Regelungsbedarf für die Kostentragung

Mit diesen Vorschriften wurde juristisches Neuland betreten. Die Regelung begrüßen wir. Derzeit liegen jedoch noch keine Erkenntnisse darüber vor, wie gerichtsfest diese Neuregelungen sind (Schulz, W+B 2017, S. 71ff.).

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 und § 24 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 4 LWG erstattet die zuständige Behörde dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen festgesetzten Aufwand, soweit dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.

Im Vollzug der §§ 23 und 24 zeichnen sich bei der Planung konkreter Maßnahmen Kostenbelastungen einzelner Grundstückseigentümer mit hohen fünfstelligen bis hin zu sechsstelligen Eurobeträgen ab. Angesichts dessen erscheint es naheliegend, dass Forderungen des Gewässerunterhaltungspflichtigen im Wege von erforderlichen Stundungsvereinbarungen erst mit großem zeitlichem Verzug vollständig bedient werden können. Eine sich über Jahre oder ggf. Jahrzehnte hinziehende Beitreibung ihrer Forderungen ist den Gewässerunterhaltungspflichtigen aber nicht zumutbar. Ein sondergesetzlicher Wasserverband hat daher mit zwei Unteren Wasserbehörden Vereinbarungen getroffen, die eine Erstattung des entstandenen Aufwands bereits dann vorsehen, wenn es aufgrund des Kostenfestsetzungsbescheids zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt oder die Befriedigung des Gewässerunterhaltungspflichtigen aus anderen Gründen nicht sogleich und vollständig erfolgt. Hier sehen wir den Bedarf für eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Ebenso zeichnet sich im Vollzug der §§ 23 und 24 ab, dass in Einzelfällen eine Gewässerverlegung oder eine sonstige Gewässerumgestaltung deutlich wirtschaftlicher sein kann als eine Sanierung oder sonstige Anpassung der vorhandenen Anlagen. Der Unterschiedsbetrag kann bis zu 50% der

Sanierungskosten ausmachen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung einer Alternative außerhalb der §§ 23 und 24 besteht nicht. Allerdings wäre es volkswirtschaftlich fragwürdig, aus formalen Gründen eine deutlich teurere Anlagenanpassung zu realisieren.

Soweit ein solcher Gewässerausbau durch die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens gegenüber der Anlagenunterhaltung oder -anpassung nach §§ 23 und 24 begründet wäre, können die entstehenden Kosten nicht der Gemeinschaft der Beitragszahler des Gewässerausbaupflichtigen auferlegt werden. Der Vorteil eines solchen Vorgehens läge allein bei den derzeitigen Anlageneigentümern, die von Kosten entlastet würden. Dies kann nicht zu Lasten der Allgemeinheit geschehen.

Sinnvoll erscheint daher für einen solchen Fall eine gesetzliche Kostentragsregelung zu Lasten der Anlageneigentümer.

2. § 31 LWG: Regelungen zum Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen definieren sich im besten Fall durch einen höheren und flächendeckenden Bewuchs mit Baumbestand beiderseits des Gewässers und bilden eine funktionale Einheit mit dem Gewässer. Durch diesen Aufbau erfüllen sie viele wertvolle Funktionen in und am Gewässer. Eine der wichtigsten Funktionen des Gewässerrandstreifens ist der Nährstoffrückhalt und eine damit verbundene Verbesserung der Gewässerqualität. Gewässerrandstreifen bilden eine physische Barriere zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und dem Gewässer, die v.a. mit dem Oberflächenabfluss transportierte Stoffe (wie z.B. Phosphor) und Sedimente zurückhält. Entscheidend ist jedoch die Breite des Gewässerrandstreifens. Wenn z.B. aufgrund großer Hangneigungen oder intensiver Bodenbearbeitung, wie etwa beim Maisanbau, hohe Sedimenteinträge zu erwarten sind, sollten die Streifen breiter sein, um ein Überfließen des Randstreifens bei Starkregenereignissen zu vermeiden.

Neben der stofflichen Sicht hat ein Gewässerrandstreifen auch weitere Funktionen. So wird z.B. das Mikroklima am Gewässer durch einen Randstreifen deutlich verbessert. Die Ufervegetation führt zu einer Beschattung des Gewässers, was geringere Wassertemperaturen zur Folge hat. Starke Temperaturschwankungen werden somit verhindert. Dadurch kann das Gewässer wieder Lebensraum für temperaturempfindliche Fisch- und Makrozoobenthosarten werden. Der Randstreifen bietet darüber hinaus einen Rückzugsort für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und fördert die Biodiversität, nicht nur im Quer-, sondern auch im Längsverlauf des Gewässers. Der Laub- und Holzeintrag der Ufergehölze dient als Nahrungsquelle für viele wirbellose Tierarten.

Die Durchwurzelung führt zudem zu einer Sicherung des Ufers und damit zu einem natürlichen Schutz vor Sedimenteintrag durch Ufererosion in das Gewässer. Dadurch wird u.a. die Gewässersohle vor Kolmation geschützt, also vor einer Verdichtung der Gewässersohle durch Feinsedimente, die negative Auswirkungen auf die dort lebende Fauna mit sich bringt. Ein gut entwickelter Gewässerrandstreifen leistet darüber hinaus durch die verbesserte Wasserspeicherfähigkeit und den verzögerten Abfluss auch einen wichtigen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Fläche.

Aufgrund der oben aufgeführten positiven Effekte für das Gewässer und die umliegenden Bereiche befürworten wir ausdrücklich die Beibehaltung der bestehenden Regelungen in § 31 LWG zum Gewässerrandstreifen. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, wenn sich das Land NRW zudem für klare Regelungen bei der Umsetzung der Greening-Maßnahmen aus der Agrarförderung der EU einsetzen würde, so dass die Maßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie dort greifen, wo sie den größtmöglichen positiven Effekt auf das Gewässer haben. Wünschenswert wäre z.B. ein komplettes Nutzungsverbot im unmittelbaren Gewässerbereich, das auch die Mahd einbezieht, so dass sich die oben angeführten positiven Effekte einstellen können.

3. § 74 LWG: Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung. Hier Umsetzung der Erstellung der Maßnahmenübersichten / Leitfaden des MULNV

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit den Maßnahmenübersichten eine Weiterentwicklung der Umsetzungsfahrpläne vorgelegt wurde. Die Maßnahmenübersichten dienen der einzugsgebietsbezogenen Sichtweise und können die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele unterstützen. Es wird jedoch deutlich, dass diejenigen Akteure, die sich in der Vergangenheit intensiv mit der Erstellung von Maßnahmenprogrammen (Musterumsetzungsfahrpläne) befasst haben, auch die Hauptakteure der geplanten Änderungen sein dürften.

Es ist uns wichtig, dass sich die weitere Umsetzung an praktikablen und auch längerfristigen Leitplanken ausrichtet. Dazu gehört auch die Klärung der Fristensetzung: Das Umweltministerium hat zu Recht die bisherige Frist im aktuellen Landeswassergesetz (22.12.18) ausgesetzt und auf den 15.03.2020 verschoben. Hier bedarf es in der Novelle einer klarstellenden Regelung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten. Die Fristverlängerung wirft die Folgefrage auf, ab welchem Datum - 22.12.2018 oder 30.03.2020 - sich der Sechsjahreszeitraum des § 74 Abs. 2 LWG zur Wiedervorlage der Maßnahmenübersichten berechnen wird. Hier wünschen wir uns eine Klarstellung im neuen LWG.

4. Möglicher Wegfall der enteignungsrechtlichen Vorwirkung von Verbandsvorhaben (Streichung des § 152 LWG alt)

Es ist nicht Voraussetzung für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für ein Verbandsvorhaben, dass ein Gewässerausbau stattfindet. Damit fehlt für diese Planfeststellungsbeschlüsse die ausdrückliche Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Eine solche ausdrückliche Anordnung im Gesetz ist zwingend, siehe z.B. VGH Mannheim, B. v. 23.08.2010, 1 S 975/10. Dort wurde ein Planfeststellungsbeschluss für eine Rohrleitung erlassen, im entsprechenden Landesgesetz gab es aber keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Entsprechend stellt das Gericht fest: „von der Enteignungsbehörde (ist) in jedem einzelnen Enteignungsverfahren das Vorliegen der Enteignungsvoraussetzungen zu prüfen.“ Der Hinweis aus der Streichungssynopse ist nicht richtig, dass § 152 Abs. 2 LWG (alt) sich vollständig durch den neuen § 71 S. 3 WHG erledigt hatte. Zudem weigern sich Kreisverwaltungen ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen, das die Verbände für Gewässerrenaturierungen benötigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss für den Gewässerausbau keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat.

Behebung: Damit zukünftig sämtliche Planfeststellungsbeschlüsse für Verbandsvorhaben eine enteignungsrechtliche Vorwirkung aufweisen, könnte eine entsprechende Geltung in § 108 Satz 2 LWG eingefügt werden („§ 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ...“).

5. Abwasserabgabengesetz NRW

Mit Urteil vom 20.11.2017 – 9 A 1686/11 hat das OVG NRW eine Entscheidung zu den Voraussetzungen der Niederschlagswasserabgabebefreiung nach § 73 Abs. 2 LWG a.F. gefällt. Die Entscheidung beruht auf der Rechtslage im Jahr 2007, das heißt, die grundlegenden Novellen des heutigen Landeswassergesetzes NRW sowie des Wasserhaushaltsgesetzes blieben unberücksichtigt.

Daher ist aus unserer Sicht gesondert zum LWG-Novellierungsprozess zu prüfen, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil für den aktuellen Vollzug der Abwasserabgabe ergeben und inwieweit das Abwasserabgabengesetz NRW dazu Ergänzungen erfahren muss.